

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Dritte Ordnung zur Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang

„Hebammenwissenschaft“

der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 17. Juli 2026

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Dritte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den dualen Bachelorstudiengang**

„Hebammenwissenschaft“

**der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 17. Juli 2026

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz — PflStudStG) vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 21. September 2023 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 53. Jg., Nr. 47 vom 10. Oktober 2023), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn vom 25. August 2025 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 55. Jg., Nr. 70 vom 12. September 2025), im Folgenden „StuPO HebWiss 2023“ wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Nachteilsausgleich, Schutzvorschriften und Fristverlängerung“

b) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Schutzvorschriften (weggefallen)“.

2. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

Prüfungsausschuss (nicht-staatliche Prüfungen) und Geschäftsstelle

(1) Für die Erledigung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät den „Prüfungsausschuss Hebammenwissenschaft“ (im Folgenden „Prüfungsausschuss“). Die*Der Dekan*in trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Die*Der Dekan*in gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern, davon

- vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Fakultät (einschließlich der*des Vorsitzenden und der*des stellvertretenden Vorsitzenden),
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen der Fakultät und
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät.

Die*Der Vorsitzende, die*der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden, nach Gruppen getrennt, vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer*innen, die mit einem Teil ihres Lehrdeputats im Studiengang tätig sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sind diejenigen wählbar, die im Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ lehren oder bereits gelehrt haben oder in der Organisation dieses Studiengangs tätig sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für den Studiengang eingeschrieben sind. In den Prüfungsausschuss werden sieben Stellvertreter*innen (Ersatzmitglieder) gewählt, die ein Mitglied der gleichen Gruppe im Verhinderungsfall vertreten (drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden). Der Fakultätsrat legt zusammen mit der Wahl die Rangfolge fest, aus der sich im konkreten Fall die*der jeweilige Stellvertreter*in ergibt; diese stellvertretenden Mitglieder können nicht den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernehmen. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der Dekanin*des Dekans und das einer Prodekanin*eines Prodekans der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes. Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Fakultät eine Geschäftsstelle (Prüfungsamt) ein; sie handelt im Auftrag des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über seine Tätigkeit. Einmal im Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studierendensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses die Bachelorprüfung gemäß § 27 Absatz 3 endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und der Studienpläne. Er kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben insbesondere die Bestellung von Prüfer*innen und Beisitzer*innen, per Beschluss auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
 - der Entscheidung zu Täuschungsversuchen nach § 23 Absatz 1,
 - der Überprüfung von Entscheidungen zu Ordnungsverstößen nach § 23 Absatz 2,
 - der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 23 Absatz 5 vorliegt
 - der Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung und die Aberkennung des Bachelorgrades nach § 43 sowie
 - der Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat nach Satz 3
- ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und der Geschäftsstelle innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses übermittelt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier weitere Mitglieder bzw. entsprechende Ersatzmitglieder, darunter mindestens zwei Hochschullehrer*innen, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden, bzw. im Falle ihrer*seiner Abwesenheit die Stimme der*des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form über die Webseite des Prüfungsamtes oder in sonstiger geeigneter Weise unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(8) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation (hybride Sitzung) abhalten. Auf Antrag eines Ausschussmitglieds kann die*der Vorsitzende des Ausschusses der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt.

(9) Beschlüsse im Prüfungsausschuss können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung oder einer hybriden Sitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder durch Verwendung eines Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse im Prüfungsausschuss können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Ausschussmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Ausschussmitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Präsenzsitzung, eine hybride Sitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Ausschussmitgliedern wird durch die Vorsitzende*den Vorsitzenden bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail an die Vorsitzende*den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Onlineabstimmungstool gegeben.

(10) Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Prüfungsausschusssitzung in Präsenz, als hybride Sitzung oder als Online-Sitzung stattfindet. Die*Der Vorsitzende entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 9 Satz 5 und 9 bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses ist eine Prüfungsausschusssitzung in Präsenz durchzuführen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiter*innen haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht. § 25 HG und § 26 VwVfG NRW bleiben hiervon unberührt.“

3. In § 11 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die*Der Studierende muss die Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren beantragen. Der Antrag ist zusammen mit der Anmeldung zum ersten Modul an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 5 Absatz 1;
2. eine Immatrikulationsbescheinigung als Nachweis über die Einschreibung als Studierende*r in diesen Studiengang an der Universität Bonn;
3. eine Erklärung darüber, ob die*der Studierende in diesem Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Studierende, die sich parallel in einem Prüfungsverfahren befinden, dessen Nichtbestehen ein Einschreibungshindernis begründen würde, sind verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, wenn eine solche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist;
4. ein Nachweis über den Ausbildungsvertrag gemäß § 5 Absatz 2 bzw. einen Nachweis gemäß § 42 HebG.“

- „(2) Vom Prüfungsausschuss kann zu Modulprüfungen nur zugelassen werden, wer
1. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und nachweist;
 2. die gemäß Modulplan (s. Anlage) gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.

Der Nachweis gemäß Nr. 1 ist für die Zulassung zu Modulprüfungen nicht erforderlich, wenn ein Nachweis über die Einschreibung als Studierende*r in einen anderen Studiengang der Universität Bonn erbracht wird, sofern dieser Studiengang das betreffende Modul gemäß eigener Prüfungsordnung importiert, oder wenn ein Nachweis über die aktuelle Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Absatz 1 HG erbracht wird.“

4. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12

Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung

(1) Die Studierenden müssen sich über das Campusmanagementsystem der Universität Bonn zu jedem Modul, zu jeder Lehrveranstaltung sowie zur zugehörigen Prüfung fristgemäß auf elektronischem Wege anmelden; die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Die Zulassung zur Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss kann jeweils nur erfolgen, wenn die*der Studierende die gemäß § 13 Absatz 5 und Absatz 7 ggf. erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Die Entscheidung über die Zulassung kann der Prüfungsausschuss auf die*den jeweilige*n Modulbeauftragte*n übertragen.

(2) Die Prüfungstermine, die Anmeldetermine sowie sonstige Termine und Fristen werden zu Beginn der Vorlesungszeit über den Prüfungsausschuss gemäß § 8 Absatz 7 bekanntgegeben.

(3) Die Abmeldung von einer Lehrveranstaltung ist nur aus triftigem Grund und nur bis zum letzten Unterrichtstermin der Lehrveranstaltung auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss möglich. Die Entscheidung über eine Abmeldung aus triftigem Grund kann der Prüfungsausschuss auf die*den jeweilige*n Modulbeauftragte*n übertragen. In diesem Fall können die Studierenden innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die jeweilige Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Erkennt die*der Modulbeauftragte bzw. der Prüfungsausschuss die Gründe an, ist die*der Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet. Mit der Abmeldung von der Lehrveranstaltung ist die oder der Studierende automatisch von der zugehörigen Prüfung abgemeldet. § 22 Absatz 1 und Absatz 2 bleiben unberührt.

(4) Die*Der Studierende kann sich ohne Angabe von Gründen bis unmittelbar vor dem jeweiligen Prüfungstermin von einer Klausur, einer Mündlichen Prüfung oder einer Systemischen Kompetenzprüfung abmelden. Bei Seminararbeiten und Referaten muss die Abmeldung bis unmittelbar vor Ausgabe des Themas erfolgen.

(5) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist gesondert in § 20 Absatz 2 geregelt.

(6) Bei Nichtbestehen oder anerkanntem Rücktritt von einer Prüfung oder bei Nichterscheinen zu einer Prüfung ist für die erneute Teilnahme an der Prüfung eine erneute Anmeldung zu der Prüfung gemäß Absatz 1 Satz 1 erforderlich.“

5. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13

Prüfungsmodalitäten und Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Anwesenheitspflicht)

- (1) Die Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Qualifikationsziele der im Modulplan (Anlage) aufgeführten Module.
- (2) Während der Modulprüfungen muss der Prüfling als Studierende*r in den Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ an der Universität Bonn eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 1 HG als Zweithörer*in zugelassen sein. Die*Der Studierende hat sich auf Verlangen der Prüferin*des Prüfers oder der*des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
- (3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Modulprüfungen können durch bewertete Modulteilprüfungen abgelegt werden. Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erfolgen in Form von
- Klausuren;
 - Klinisch-praktische Prüfungen;
 - Mündlichen Prüfungen;
 - Referate;
 - Seminararbeiten;
 - Simulationsprüfungen;
 - Systemische Kompetenzprüfungen (SKP).
- Die jeweilige Prüfungsform und die etwaige Untergliederung in Modulteilprüfungen sind im Modulplan festgelegt.
- (4) Vor Aufgabenstellung jeder Prüfung sind Erwartungshorizont, Umfang und Fristen durch die*den Prüfer*in schriftlich als Teil der Prüfungsakte zu hinterlegen. Die Prüfer*innen geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.
- (5) Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Bei den Bewertungen dieser Studienleistungen handelt es sich nicht um Verwaltungsakte, sondern lediglich um vorbereitende Maßnahmen im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) geben die Lehrenden jeweils zu Beginn des Semesters bekannt.
- (6) Für alle Modulprüfungen werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin am Ende der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem das Modul oder die zugehörige Lehrveranstaltung abgeschlossen wird. Der zweite Prüfungstermin soll frühestens eine Woche nach dem ersten Prüfungstermin angeboten werden und wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind. Die Prüfungsform des zweiten Prüfungstermins des Semesters entspricht in der Regel der des ersten Prüfungstermins; ein vergleichbarer Schwierigkeitsgrad der Prüfungen ist zu gewährleisten. Die Prüfungstermine sowie die Dauer der einzelnen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Weise rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit gemäß § 8 Absatz 7 bekanntgegeben. Nimmt der Prüfling nur einen der beiden Prüfungstermine wahr und besteht er diese Prüfung nicht, hat er keinen Anspruch auf einen weiteren Prüfungstermin im laufenden Semester.
- (7) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, sind im Modulplan als teilnahmepflichtige Veranstaltungen gekennzeichnet, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als

Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme vorgesehen ist. In diesen Lehrveranstaltungen ist eine regelmäßige Teilnahme zu bescheinigen, wenn nicht mehr als 15 % der Unterrichtstermine versäumt wurde. Wird die maximale Fehlzeit aus Gründen überschritten, die die*der Studierende nicht zu vertreten hat, so entscheidet die*der jeweilige Lehrende im Ausnahmefall über die Möglichkeit und Ausgestaltung einer Kompensation. Für Studierende, die nachweislich für die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundes-Ausbildungsförderungsgesetz (BAföG) findet § 14 Absatz 1 Satz 5 entsprechend Anwendung. Bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen sollen die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung berücksichtigt werden; § 14 Absatz 1 bleibt unberührt. Vorlesungen dienen einer systematischen Übersicht des Fachgebietes und werden als förderliche, aber nicht verpflichtende Veranstaltungen zu den praktischen Übungen und Seminaren angeboten. Die dort vermittelten Kenntnisse werden jedoch in den Veranstaltungen, in welchen die Modulprüfungen abgelegt werden, vorausgesetzt.

(8) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren, Referate und Seminararbeiten) sind von einer*inem Prüfer*in zu bewerten. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens vier Wochen durch Einstellung im Campusmanagementsystem bekanntzugeben.
2. Mündliche und praktische Prüfungsleistungen sind stets von einer Prüferin* einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin* eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling bei mündlichen und praktischen Prüfungen im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.
3. Im Modulplan kann für einzelne schriftliche Prüfungsleistungen eine von Nummer 1 abweichende Anzahl an Prüfer*innen festgelegt werden. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer*innen.
4. Für einzelne mündliche oder praktische Prüfungsleistungen kann im Modulplan festgelegt werden, dass statt einer Prüferin* eines Prüfers in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin* eines sachkundigen Beisitzers zwei oder eine konkret festgelegte höhere Anzahl an Prüfer*innen die Prüfung abnehmen. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer*innen.
5. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 25 Absatz 7 führt, sind abweichend von Nummer 1 und 2 von zwei Prüfer*innen zu bewerten; Festlegungen zur Anzahl der Prüfer*innen gemäß Nummer 3 und 4 bleiben unberührt. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfer*innen. Ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel die Note „nicht ausreichend“, wird die Prüfungsleistung abweichend hiervon mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, wenn die Mehrzahl der Bewertungen der einzelnen Prüfer*innen mindestens „ausreichend“ lautet. Entspricht die Anzahl der Prüfer*innen, die die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewerten, der Anzahl der Prüfer*innen, die die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewerten, wird im Falle einer schriftlichen Prüfungsleistung eine* ein weitere*r Prüfer*in hinzugezogen. Bewertet diese*r Prüfer*in die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“, lautet die Note der Prüfungsleistung „ausreichend“ (4,0); anderenfalls lautet die Note „nicht ausreichend“.
6. Die Bewertung von Systemischen Kompetenzprüfungen ist in § 18, die Bewertung der Bachelorarbeit in § 21 Absatz 4 geregelt.

(9) Eingereichte Prüfungsleistungen – insbesondere Seminararbeiten und Abschlussarbeiten (Bachelorarbeit) – können von den jeweiligen Prüfer*innen oder vom Prüfungsausschuss unter Zuhilfenahme von Plagiatsoftware auf Plagiate hin überprüft werden. Dabei ist auch eine Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der Universität Bonn zulässig. Beim Hochladen der Prüfungsleistung in die Plagiatsoftware müssen unmittelbar eine Person identifizierende Merkmale (z.B. Name und Matrikelnummer der*des Studierenden) entfernt werden. Die interne Zuordnung des Überprüfungsergebnisses zu einer Person ist auf andere Weise sicherzustellen, zum Beispiel durch Verwendung einer Prüfungsnummer. Die jeweilige Plagiatsoftware muss die zu überprüfende

Prüfungsleistung nach Abschluss der Überprüfung wieder vollständig löschen und darf sie nicht als Trainingsdaten weiterverwenden.“

6. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14

Nachteilsausgleich, Schutzvorschriften und Fristverlängerung

(1) Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder Erbringung von Studienleistungen in der vorgesehenen Weise gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss unter Vorlage eines geeigneten Nachweises einen schriftlichen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen; gleiches gilt für die Erbringung von Studienleistungen im Sinne von § 13 Absatz 5. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Dauer der Prüfung und die Benutzung von Hilfsmitteln oder das Hinzuziehen von Hilfspersonen vorsehen. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich erstreckt sich bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen; Satz 2 bleibt unberührt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und bei Pflichtpraktika, die aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht absolviert werden können, sind Ersatzleistungen zu gestatten, soweit durch diese gleichwertigen Kompetenzen und Befähigungen vermittelt werden.

(2) Regelungen zum Mutterschutz, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, sind entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind durch die Studierende vorzulegen. Die Mutterschutzfrist unterbricht insbesondere Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss der Studierenden die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.

(3) Auf schriftlichen Antrag berücksichtigt der Prüfungsausschuss bei der Festlegung der Fristen für die Wiederholung von Prüfungen nach Vorlage entsprechender Nachweise Zeiten für:

- a. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) – drei Semester pro Kind;
- b. die Mitwirkung als gewählte*r Vertreter*in in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks – höchstens vier Semester;
- c. die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten – höchstens vier Semester;
- d. studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- e. die Wahrnehmung von Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege und Unterstützungsbedarf — höchstens drei Semester.“

7. In § 15 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Der Verlust des Prüfungsanspruchs führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat. Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist in § 21 Absatz 7 geregelt. Die Wiederholung der Modulprüfungen, die im Rahmen der staatlichen Prüfungen erfolgen, ist in § 36 geregelt.“

8. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 16
Klausuren**

- (1) In Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können.
- (2) Klausuren können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausuren („eKlausuren“) bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten; verwendet werden aber auch Modified Essay Questions (MEQ), Script Concordance Tests, Extended-Matching (R-Type) Items und Progress-Tests, die am Computer bearbeitet werden.
- (3) Jede Klausur dauert mindestens 15 und höchstens 180 Minuten. § 13 Absatz 8 gilt entsprechend.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Prüferin*dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausur eine Mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt; dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekanntgegeben. Satz 1 findet auf Prüfungen, mit denen die staatliche Prüfung abgelegt wird, keine Anwendung.“

9. In § 17 wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Mündliche Prüfungen werden entweder als Einzel- oder Gruppenprüfung (mit höchstens acht Prüflingen) abgelegt. Die Regelungen in § 13 Absatz 8 bleiben unberührt. Pro Prüfling und Prüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. Bei Teilprüfungen gemäß § 13 Absatz 3 beträgt die Prüfungszeit pro Prüfling mindestens fünf und höchstens 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt.“

10. In § 19 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Simulationsprüfungen sind praktische Prüfungen, die an Modellen oder Simulationspersonen an der Universität Bonn durchgeführt werden. § 17 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend. Für Prüfungen, die im Rahmen der staatlichen Prüfungen durchgeführt werden, gilt Absatz 2 entsprechend. § 18 bleibt unberührt.“

11. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„Auf Antrag der*des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die*der Studierende rechtzeitig im Sinne des Absatzes 9 ein Thema für die Bachelorarbeit erhält, um das Studium in der Regelstudienzeit abschließen zu können.“

- b) In Absatz 9 Satz 2 wird die Angabe „fünf Monate“ durch die Angabe „18 Wochen“ ersetzt.

12. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 22

Versäumnis, Rücktritt und Rüge bei nicht-staatlichen Prüfungen

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bzw. bei unbenoteten Prüfungsleistungen mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Gleiches gilt, wenn er es versäumt, an der Prüfung teilzunehmen oder eine Prüfungsleistung innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit zu erbringen (Versäumnis).

(2) Ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, kann aus triftigen Gründen zurücktreten. Als triftige Gründe gelten insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und eine nachgewiesene, bei Anmeldung zur Prüfung noch nicht absehbare Verhinderung aufgrund

- der Wahrnehmung von Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf oder
- der Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern.

Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit grundsätzlich noch am selben Tag eine Ärztin*ein Arzt zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin*eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 5 als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich bei der*dem jeweiligen Prüfer*in oder bei der*dem Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Konnte dem Mangel nicht unverzüglich, ggf. durch geeignete Kompensationsmaßnahmen, zum Ausgleich entstandener Nachteile abgeholfen werden und erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.“

13. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23

Täuschung und Ordnungsverstoß bei nicht-staatlichen Prüfungen

(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden; die Feststellung wird von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder von der*dem Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und zur Entscheidung an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei leichteren Verstößen kann die*der Aufsichtführende gegenüber dem Prüfling eine Verwarnung aussprechen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder der*dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als

nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. § 51a HG bleibt unberührt.

(3) Versucht eine Studierende*ein Studierender die Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gemäß § 13 Absatz 7 durch Täuschung zu erlangen, kann die*der Studierende je nach Umstand des Einzelfalls von der*dem jeweiligen Lehrenden von der weiteren Teilnahme an der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung als „nicht regelmäßig teilgenommen“ erklärt. Die Gründe für den Ausschluss werden von der*dem Lehrenden aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet.

(4) Ein*e Studierende*r, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung erheblich stört, kann von der*dem jeweiligen Lehrenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung als „nicht regelmäßig teilgenommen“ erklärt. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. § 51a HG bleibt unberührt.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(6) Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Im Falle eines solchen kann der Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung des Prüflings entscheiden, dass der Prüfling in diesem Studiengang den Prüfungsanspruch verliert. Mit Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgt die Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(6) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Studien- und Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist die*der Kanzler*in der Universität Bonn.“

14. § 24 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

B. Weber

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. med. Bernd Weber

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 1. Juni 2026 sowie der Entschließung des Rektorats vom 23. Juni 2026.

Bonn, den 17. Juli 2026

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch